



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA II - KAV-5/07

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund",
Prüfung der Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen
und Ärzten der Teilunternehmungen
"Krankenanstalten der Stadt Wien" und
"Pflegeheime der Stadt Wien"

Tätigkeitsbericht 2007

KURZFASSUNG

Eine in acht Anstalten der Teilunternehmung "Krankenanstalten der Stadt Wien" (TU 1) und "Pflegeheime der Stadt Wien" (TU 4) der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (KAV) durchgeführte stichprobenweise Prüfung der Nebenbeschäftigungsmeldungen von Ärztinnen und Ärzten gab in vielen Fällen zu keiner Beanstandung Anlass. Bei jenen Meldungen, die zu bemängeln waren, fanden sich Nebenbeschäftigungen mit einem hohen Zeitaufwand bzw. einer zeitlichen Lagerung, die im Widerspruch zu den dienstlichen Erfordernissen stehen könnten. Auch die strikte Trennung der dienstlichen von der privaten Tätigkeit war nicht immer durchgängig sichergestellt. Einige Ärztinnen und Ärzte waren ihren Meldepflichten im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen nicht nachgekommen.

Neben einigen Empfehlungen bzgl. einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Beurteilung, der Kenntnisaufnahme bzw. der Ablehnung von Nebenbeschäftigungsmeldungen wurde im Hinblick auf eine anzustrebende Flexibilisierung der Dienstzeit dieser Berufsgruppe auch die Implementierung einer elektronisch unterstützten Arbeitszeiterfassung angeregt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen zu den Nebenbeschäftigungen.....	5
1.1 Bestimmungen in der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung	5
1.2 Sonstige Bestimmungen.....	7
2. Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte im KAV	7
2.1 Bestimmungen in der DO 1994 bzw. VBO 1995.....	8
2.2 Vereinbarung zur Flexibilisierung	8
2.3 Arbeitszeitregelung für leitende Ärztinnen und Ärzte.....	10
2.4 Feststellungen des Kontrollamtes.....	10
3. Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Nebenbeschäftigungen.....	12
3.1 Kompetenzübertragung an den KAV	12
3.2 Leitfaden.....	13
3.3 Feststellungen des Kontrollamtes.....	13
4. Anzahl der durch die Ärztinnen und Ärzte gemeldeten Nebenbeschäftigungen	14
5. Vorgangsweise bei der Prüfung des Kontrollamtes	15
5.1 Abgrenzung des Prüffeldes	15
5.2 Prüfungsablauf	16
6. Vorgangsweise bei der Meldung von Nebenbeschäftigungen in den geprüften Anstalten.....	16
6.1 Allgemeines	16
6.2 Einschauergebnis	17
6.3 Feststellungen des Kontrollamtes.....	19
7. Ergebnisse der stichprobenweisen Prüfung von Nebenbeschäftigungen.....	20
7.1 Ergebnisse auf Grund von Internet-Recherchen	20
7.2 Ergebnisse betreffend den Zeitaufwand für Nebenbeschäftigungen	22
7.3 Weitere Ergebnisse der Einschau	26
7.4 Empfehlungen des Kontrollamtes.....	31

Anhang

ALLGEMEINE HINWEISE	35
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	36

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Rechtliche Grundlagen zu den Nebenbeschäftigungen

1.1 Bestimmungen in der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung

1.1.1 Gemäß § 25 Dienstordnung 1994 (DO 1994) bzw. § 16 Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995) handelt es sich bei einer Nebenbeschäftigung um "eine Tätigkeit, die der Beamte (Vertragsbedienstete) ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis ist".

Darüber hinaus darf "der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte".

Ebenso wie Vertragsbedienstete haben Beamtinnen und Beamte jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich zu melden, wobei in der DO 1994 zusätzlich explizit festgelegt wurde, dass der letztgenannte Personenkreis darüber hinaus auch Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts unverzüglich dem Magistrat schriftlich zu melden hat. Weiters haben Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigungsmeldung insbesondere die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigung und den hierfür erforderlichen Zeitaufwand bekannt zu geben sowie wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

Bei der Stadt Wien beschäftigte Ärztinnen und Ärzte des KAV (mit Ausnahme der dort tätigen Betriebsärztinnen und -ärzte, der überwiegenden Zahl der Turnusärztinnen und -ärzte sowie bestimmter teilbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte) dürfen darüber hinaus gemäß DO 1994 bzw. VBO 1995 keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z. 1, 2, 5 und 6 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG) außerhalb des KAV ausüben. Dabei handelt es sich um Allgemeine Krankenanstalten,

Sonderkrankenanstalten, Gebäranstalten und Entbindungsheime sowie Sanatorien. Ausgenommen davon sind lt. § 25 Abs. 4 DO 1994 bzw. § 16 Abs. 3 VBO 1995 jene Fälle, in denen die Ausübung der Tätigkeit zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist. Ebenso darf eine Nebenbeschäftigung in einer der o.a. Anstalten nur dann ausgeübt werden, wenn Patientinnen und Patienten oder deren VertreterInnen nach Information über das Leistungsangebot des KAV ausdrücklich und nachweislich erklären, dass eine Behandlung in einer Krankenanstalt des KAV abgelehnt wird.

Als Übergangsregelung wurden bis zum 31. Dezember 2007 von dieser Bestimmung alle jene Ärztinnen und Ärzte ausgenommen, die bis Ende Juli 2002 eine Nebenbeschäftigung in einer solchen Anstalt gemeldet und zulässigerweise ausgeübt hatten sowie bereits vor diesem Zeitpunkt auch als Ärztinnen und Ärzte des KAV im Sinn der o.a. Definition angestellt gewesen waren.

Ebenso ist es den Ärztinnen und Ärzten untersagt, für eine Krankenanstalt im Sinn der bereits erwähnten Bestimmung des Wr. KAG zu werben; dies umfasst auch das Verbot, auf Patientinnen und Patienten dahingehend einzuwirken, sich einer Behandlung in einer solchen Krankenanstalt zu unterziehen.

1.1.2 Wie den Erläuterungen zum Entwurf der 12. Novelle der DO 1994 bzw. der 13. Novelle der VBO 1995 zu entnehmen war, sollte durch die Festschreibung dieses "Konkurrenzverbotes" das Abwerben von Sonderklassepatientinnen und -patienten durch Spitalsärztinnen und -ärzte verhindert werden. Weiters wurde dazu ausgeführt, dass das o.a. Verbot dann nicht zum Tragen käme, wenn ausdrücklich ein Patientinnen- bzw. Patientenwunsch auf Behandlung in einer anderen Krankenanstalt als einer solchen des KAV vorläge. Da lt. den angeführten Erläuterungen "ein Patient aber die Entscheidung, in welcher Krankenanstalt er behandelt werden möchte, nur nach entsprechender Information fassen kann, sieht das Gesetz eine entsprechende Verpflichtung" der Ärztinnen und Ärzte "zur Information des Patienten über das Leistungsangebot des KAV vor. Die umfassende Information durch den Bediensteten an den Patienten über das Leistungsangebot des KAV und die darauf getroffene klare Entscheidung des Pa-

tienten sind schriftlich zu dokumentieren, wobei die schriftliche Dokumentation jedenfalls dem KAV zu übermitteln ist (arg.: nachweislich). Mit dieser Bestimmung soll für den KAV gesichert werden, dass Abwerbungen und 'willkürliche' Behandlungen von Patienten in Krankenanstalten außerhalb des KAV zu dessen wirtschaftlichen Nachteil hintangehalten werden."

Ebenso wurde in den angeführten Erläuterungen Folgendes angeführt: "Das Werbeverbot umfasst sowohl die generelle Werbung (z.B. in Printmedien etc.) als auch die individuelle Werbung gegenüber einzelnen Patienten. Letzterem gegenüber sei jede Maßnahme zu unterlassen, die ihn dazu veranlassen könnte, sich einer Behandlung in einer Krankenanstalt zu unterziehen, obwohl die erforderliche medizinische Behandlung auch in einer Krankenanstalt des KAV möglich wäre." Gemäß den Erläuterungen nehme die Dauer der Übergangsfrist auf die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich des Eingriffes in wohl erworbene Rechte und des Vertrauensschutzes Rücksicht.

1.2 Sonstige Bestimmungen

Weiters normiert die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM), dass jede private, insbesondere jede gewerbliche Arbeit während des Dienstes und innerhalb der Dienstgebäude (Arbeitsstätten) verboten ist. Im Sinn des Anhanges 2a GOM, Sonderbestimmungen für den KAV, gilt diese Regelung auch für diese Unternehmung.

Schließlich wurde von der ehemaligen Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt (nunmehr KAV) im Jahr 1984 im Weg eines Erlasses u.a. ausgeführt, dass als meldepflichtige Nebenbeschäftigungen auch Tätigkeiten als (gerichtlich beeidete) Sachverständige, Tätigkeiten im Rahmen eines Ludwig Boltzmann-Institutes bzw. eines Werkvertrages oder Lehrauftrages sowie Ordinationen usw. zu verstehen seien.

2. Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte im KAV

Nach Ansicht des Kontrollamtes konnte die bei seiner Einschau vorgefundene und in weiterer Folge im gegenständlichen Bericht dargestellte Situation bzgl. der Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten der TU 1 und TU 4 nicht losgelöst von den im

KAV bestehenden Arbeitszeitregelungen für die angeführte Berufsgruppe betrachtet werden, weshalb auf diese im nachstehenden Kapitel näher eingegangen wurde.

2.1 Bestimmungen in der DO 1994 bzw. VBO 1995

Die Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten der Stadt Wien ist grundsätzlich in der DO 1994 bzw. VBO 1995 geregelt, wobei für vollzeitbeschäftigte Bedienstete die Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden festgelegt ist. Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann hievon abweichend eine gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden, bei der die Bediensteten den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen können und während des übrigen Teiles der Arbeitszeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen haben.

Für Bedienstete, die im Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst eingesetzt werden, beträgt die Normalarbeitszeit 173 Stunden monatlich. Die Arbeitszeit ist durch eine Dienst-einteilung möglichst regelmäßig und gleich bleibend aufzuteilen.

Weiters haben Bedienstete der Stadt Wien auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen, wobei geleistete Überstunden in Freizeit auszugleichen und/oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.

2.2 Vereinbarung zur Flexibilisierung

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2002 trat - unter Beachtung der geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen - eine zwischen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und dem KAV getroffene Vereinbarung betreffend "Diensteinteilung und Mehrdienstleistungen von Ärztinnen/Ärzten" in Kraft. Wie der Präambel zu dem gegenständlichen Papier entnommen werden konnte, war das Ziel beider Vertragsparteien, mit dieser Vereinbarung in Hinkunft eine bedarfsgerechte und flexible Diensteinteilung der Ärztinnen und Ärzte zu gewährleisten. Weiters war festgelegt worden, dass bestehende Arbeitszeitmodelle von der gegenständlichen Vereinbarung unberührt bleiben würden. Somit waren die bestehenden Arbeitszeitregelungen für kleinere Gruppen von Ärztinnen und Ärzten, wie Ärztliche Direktorinnen und Direktoren bzw. medizinische Verantwort-

liche im geriatrischen Bereich sowie ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände von dieser Regelung nicht betroffen.

Die gegenständliche Arbeitszeitvereinbarung basiert auf einer monatlichen Normalarbeitszeit der im KAV tätigen Ärztinnen und Ärzte von 173 Stunden. Arbeitszeit und Nebengebühren sind auf die verpflichtende Leistung von mindestens vier Nachtdiensten ausgelegt. Der Werktagsnachtsdienst beginnt um 8.00 Uhr und dauert 24 Stunden, ein Wochenendnachtsdienst beginnt im Regelfall am Samstag bzw. Sonntag um 8.00 Uhr und endet am Sonntag bzw. Montag um 8.00 Uhr, wobei in beiden Fällen seit Juni 2003 das Dienstende nach dem Nachtdienst zwecks Dienstübergabe einheitlich mit 9.00 Uhr festgesetzt ist.

Werktagsdienste von Ärztinnen und Ärzten im Sinn der gegenständlichen Vereinbarung sind Dienste von Montag bis Freitag, an denen ein Nachtdienst weder beginnt noch endet. An solchen Werktagen besteht grundsätzlich eine Arbeitspflicht von fünf Stunden, wobei gemäß dem gegenständlichen Übereinkommen bis zu dessen Inkrafttreten die tageszeitliche Lagerung dieser Stunden überwiegend auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr fixiert war. Im Sinn der Vereinbarung sollte die tageszeitliche Festlegung seither unter bestimmten Rahmenbedingungen auch zu anderen Zeiten möglich sein.

Wie dazu einem Schreiben der ehemaligen Teilunternehmung "Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien" (ehemalige TU 1) an die Direktionen der Krankenanstalten und Pflegeheime vom Mai 2002 zu entnehmen war, sei somit die Möglichkeit eröffnet worden, sich abteilungsbezogen zu überlegen, in welcher Form und in welchem Ausmaß eine Flexibilisierung der Diensterteilung wünschenswert und daher anzustreben wäre.

In einem weiteren Schreiben vom Juni 2003 informierte die Direktion der ehemaligen TU 1 die o.a. Direktionen u.a. weiters darüber, dass in Übereinstimmung mit der Personalvertretung ab Herbst 2003 intensiv an einer Entwicklung neuer, flexibler Dienstformen gearbeitet werde, die in Projekten mit genauer Zeiterfassung erprobt werden sollten.

Im Geschäftsbereich Personal der Generaldirektion des KAV brachte das Kontrollamt dazu in Erfahrung, dass eine Flexibilisierung der Diensterteilungen von Ärztinnen und Ärzten bis zum Abschluss der gegenständlichen Einschau im Frühjahr 2007 in 25 der insgesamt 155 in der TU 1 und TU 4 eingerichteten medizinischen Fachabteilungen und Institute umgesetzt worden sei. In 29 medizinischen Fachabteilungen und Instituten seien keine Nachtdienste systemisiert worden, womit in diesen Einrichtungen die Arbeitspflicht für Ärztinnen und Ärzte an diesen Werktagen grundsätzlich nicht fünf, sondern acht Stunden betragen habe. In den übrigen medizinischen Fachabteilungen und Instituten habe weiterhin der Werktagdienst etwa um 8.00 Uhr begonnen und die Normalarbeitszeit nach fünf Stunden Dienstzeit somit etwa um 13.00 Uhr geendet.

2.3 Arbeitszeitregelung für leitende Ärztinnen und Ärzte

Im Dezember 1990 wurde von der ehemaligen Magistratsabteilung 17 mittels Erlass die Arbeitszeit der ärztlichen Abteilungs-(Instituts-)vorstände neu festgelegt. Diese umfasst grundsätzlich 40 Wochenstunden, wobei generell für Montag bis Freitag eine tägliche Kernarbeitszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr fixiert wurde. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Kernarbeitszeit obliegt gemäß dem gegenständlichen Erlass den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren der einzelnen Anstalten. Weiters wurde die Festlegung getroffen, dass auf die Normalarbeitszeit fehlende Wochenstunden an keine bestimmte Stundeneinteilung gebunden seien und sich aus der Eigenart der Stellung der ärztlichen Abteilungs-(Instituts-)vorstände und den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen ergeben würden.

Hinsichtlich der Arbeitszeitregelungen für Ärztliche Direktorinnen und Direktoren bzw. medizinische Verantwortliche waren die o.a. geltenden Regelungen für Abteilungs-(Instituts-)vorstände lt. Auskunft des Geschäftsbereiches Personal der Generaldirektion des KAV ebenfalls anzuwenden.

2.4 Feststellungen des Kontrollamtes

Die zum Zeitpunkt der Einschau geltenden Arbeitszeitregelungen für die im KAV beschäftigten Ärztinnen und Ärzte eröffneten sowohl den Abteilungs-(Instituts-)vorständen als auch den übrigen Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich die Möglichkeit, ab den frühen

Nachmittagsstunden Tätigkeiten außerhalb der Stadt Wien zu entfalten, was sich naturgemäß auch in einer hohen Anzahl der von dieser Berufsgruppe gemeldeten Nebenbeschäftigungen niederschlug. Weiters gewann das Kontrollamt auch den Eindruck, dass die nachfolgend in diesem Bericht dargestellten Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten bzgl. Ausmaß und zeitlicher Lagerung der vom KAV und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten gemeinsam angestrebten Flexibilisierung der Werktagsdienste hinderlich sein könnten.

Eine Erfassung der Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte war - wie grundsätzlich auch bei den anderen Berufsgruppen im Spitalsbereich - seitens des KAV bis zum Abschluss der gegenständlichen Einschau des Kontrollamtes nicht vorgesehen. Nicht zuletzt im Hinblick auf die angestrebte stärkere Flexibilisierung der Dienstzeiten der Ärztinnen und Ärzte empfahl das Kontrollamt dem KAV daher die Einführung einer elektronisch unterstützten Arbeitszeiterfassung ins Auge zu fassen.

Unabhängig davon wurde empfohlen, jedenfalls eine Änderung der derzeit bestehenden Arbeitszeitregelungen für Abteilungs-(Instituts-)vorstände sowie Ärztliche Direktorinnen und Direktoren bzw. medizinische Verantwortliche in Angriff zu nehmen.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Im Sinn der allgemeinen Bestrebungen der Stadt Wien als Dienstgeberin ist es auch dem KAV ein großes Anliegen, das bereits im Bereich des Magistrats der Stadt Wien bewährte elektronische Zeiterfassungssystem SES in den Krankenanstalten und Geriatriezentren zu implementieren, dessen Planung und Einführung der Zustimmung der Magistratsdirektion bedarf. Der KAV beabsichtigt mittelfristig dieses Zeiterfassungssystem für alle Bedienstetenkategorien einzuführen. Vorerst soll dieses Vorhaben in einer Schwerpunktkrankenanstalt umgesetzt werden. Die mit dieser Maßnahme gewonnenen Erfahrungen sollen die Bestrebungen unterstützen, die elektronische Arbeitszeiterfassung im Rahmen

einer zweiten Phase flächendeckend zu implementieren. Im Rahmen dieses Projektes sollen natürlich auch die Abteilungsvorstände einbezogen werden. Für die hauptamtlichen Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und medizinischen Verantwortlichen soll bereits bis zum Jahresende 2007 die Arbeitszeit dahingehend abgeändert werden, dass die Normalarbeitszeit im Rahmen eines fix definierten Acht-Stunden-Tages abgeleistet werden soll. Diesbezügliche Verhandlungen bzw. Gespräche mit der Personalvertretung müssen aber noch geführt werden.

3. Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Nebenbeschäftigungen

3.1 Kompetenzübertragung an den KAV

Am 13. Dezember 2002 wurde zwischen dem KAV und der nunmehrigen Magistratsabteilung 2 - Personalservice ein Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen. Laut diesem wurde der angeführten Unternehmung von der Magistratsabteilung 2 u.a. auch die Vollziehung der Bestimmungen des § 25 DO 1994 bzw. § 16 VBO 1995 übertragen. Diese Kompetenzübertragung war vorerst auf die Ärztinnen und Ärzte des KAV (ausgenommen die dort tätigen Betriebsärztinnen und -ärzte, bestimmte teilbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte sowie grundsätzlich die Turnusärztinnen und -ärzte) beschränkt, soweit es sich um Tätigkeiten handelte, die dieser Berufsgruppe vorbehalten waren.

In einem weiteren Verwaltungsübereinkommen vom 13. Februar 2004 wurde diese Aufgabe bzgl. der Nebenbeschäftigungsmeldungen aller Berufsgruppen - mit Ausnahme jener von Juristinnen und Juristen - dem KAV übertragen.

Innerhalb des KAV übertrug der damalige Direktor der ehemaligen TU 1 diese Kompetenzen den Kollegialen Führungen (KOFÜ) der Krankenanstalten und Geriatriezentren, wobei Nebenbeschäftigungsmeldungen von Mitgliedern der KOFÜ weiterhin der vorgesetzten Teilunternehmungsdirektion vorzulegen sind. Für alle anderen Bediensteten kommt der jeweils zuständigen Anstaltsleitung die Kompetenz über die Kenntnisnahme oder Ablehnung derartiger Meldungen zu.

3.2 Leitfaden

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bzgl. der Meldung von Nebenbeschäftigungen durch Ärztinnen und Ärzte wurde im Jänner 2003 sowie in einer aktualisierten Fassung im März 2004 vom damaligen Direktor der ehemaligen TU 1 den Krankenanstalten und Geriatriezentren ein so genannter "Leitfaden für die Personalarbeit, Nebenbeschäftigung von ÄrztInnen der Schemata IV KAV, II KAV" als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt.

In diesem Leitfaden werden die gesetzlichen Bestimmungen zu den Nebenbeschäftigungen erläutert sowie die Vorgehensweise innerhalb der Anstalten bei einlangenden Nebenbeschäftigungsmeldungen mittels eines Ablaufdiagramms dargestellt. Die Beilagen zu dem angeführten Leitfaden enthalten neben den relevanten gesetzlichen Bestimmungen einen Auszug aus dem im Pkt. 3.1 dieses Berichtes angeführten Verwaltungsübereinkommen sowie ein Musterformular, um neu aufgenommene Ärztinnen und Ärzte nachweislich über die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Nebenbeschäftigungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist dem Leitfaden ein Musterformular für die Dokumentation des Wunsches einer Patientin bzw. eines Patienten an ihre/seine behandelnde Ärztin bzw. ihren/seinen behandelnden Arzt um Einweisung und Behandlung in einem Spital außerhalb der Krankenanstalten der Stadt Wien beigeschlossen ("Patientenerklärung"). In diesem Musterformular ist auch die Zustimmung der Patientin bzw. des Patienten zur Weiterleitung der "Patientenerklärung" an den KAV vorgesehen.

3.3 Feststellungen des Kontrollamtes

Das Kontrollamt vermisste in dem angeführten Leitfaden Kriterien für die Entscheidung über die Kenntnisnahme oder die Untersagung gemeldeter Nebenbeschäftigungen.

Darüber hinaus waren bis zum Abschluss der gegenständlichen Prüfung vom KAV weder Regelungen bzgl. der Übermittlung der "Patientenerklärungen" durch die betroffenen Ärztinnen und Ärzte an deren Dienststelle noch solche hinsichtlich deren Sammlung bzw. Aufbewahrung getroffen worden.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind bewusst so abstrakt gehalten, dass sie auf alle Bediensteten angewendet wer-

den können; d.h. aber, dass das Vorliegen einer Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung stets anhand aller konkreten Umstände (Arbeitszeit, Arbeitsort [im Hinblick auf Wegzeiten!], Arbeitsplatzbeschreibung, Anforderungsprofil) sowohl der Hauptbeschäftigung als auch der Nebenbeschäftigung im Einzelfall zu prüfen ist. Dies gilt für Ärztinnen und Ärzte genauso wie für alle anderen Bediensteten.

Dessen ungeachtet wird der KAV die Anregungen des Kontrollamtes aufgreifen und Möglichkeiten zur Vertiefung der Schulungen und Handlungsanleitungen für die MitarbeiterInnen im Personalbereich des KAV bei der Bearbeitung der Meldungen von Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten sowie bei der Überprüfung der Aktualität des gemeldeten Bestandes an Nebenbeschäftigungen untersuchen sowie gegebenenfalls umsetzen. Des Weiteren wird der KAV Maßnahmen zu einer verbesserten Qualitätssicherung bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nebenbeschäftigungen ergreifen.

4. Anzahl der durch die Ärztinnen und Ärzte gemeldeten Nebenbeschäftigungen

Auf Ersuchen des Kontrollamtes erstellte der KAV zum Stichtag 30. Juni 2006 eine Auswertung über alle in den gegenständlichen Teilunternehmungen beschäftigten Ärztinnen und Ärzte, der nicht nur die Anzahl, die Art und das zeitliche Ausmaß der von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen, sondern auch die verrechneten Mehrdienstleistungen je Ärztin bzw. Arzt über den Zeitraum eines Jahres zu entnehmen waren.

Aus dieser anstaltsweise erstellten Auflistung und weiteren vom KAV angeforderten Unterlagen war ersichtlich, dass zum o.a. Stichtag von den insgesamt rd. 32.300 Bediensteten der Unternehmung rd. 3.700 (d.s. 11,5 % aller MitarbeiterInnen) die Ausübung von Nebenbeschäftigungen angegeben hatten. In den beiden in die Prüfung einbezogenen Teilunternehmungen waren zum gegenständlichen Zeitpunkt insgesamt 3.300 Ärztinnen und Ärzte beschäftigt, von denen 1.258 (d.s. 38,1 % aller Ärztinnen und

Ärzte) Nebenbeschäftigungen gemeldet hatten. Bemerkenswert erschien, dass von den insgesamt 165 in den beiden Teilunternehmungen beschäftigten Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. medizinischen Verantwortlichen sowie ärztlichen Abteilungs- (Instituts-)vorständen 148 (d.s. 89,7 % dieser MitarbeiterInnen) eine derartige nebenberufliche Tätigkeit bekannt gegeben hatten.

Infolge der Tatsache, dass einer Reihe der 1.258 Ärztinnen und Ärzte der TU 1 und der TU 4 die Ausübung mehrerer Nebenbeschäftigungen genehmigt worden war, waren insgesamt 1.881 solcher Tätigkeiten aktenkundig.

5. Vorgangsweise bei der Prüfung des Kontrollamtes

5.1 Abgrenzung des Prüffeldes

Für seine gegenständliche Prüfung hat das Kontrollamt jene acht Anstalten mit der höchsten Anzahl von beschäftigten Ärztinnen und Ärzten ausgewählt und daher in drei Sozialmedizinischen Zentren, in drei Krankenanstalten sowie in zwei Geriatriezentren unmittelbar an Ort und Stelle seine Erhebungen gepflogen.

In diesen Anstalten wurden - im Hinblick auf den hohen Anteil an von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen - sämtliche 148 dort tätige leitende Ärztinnen und Ärzte (d.s. die Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. medizinischen Verantwortlichen sowie die Abteilungs- bzw. Institutsvorstände) in die Einschau einbezogen. Ebenso umfasste die Prüfung jene 84 Ärztinnen und Ärzte, die zum Stichtag 30. Juni 2006 mehr als zwei Nebenbeschäftigungen gemeldet hatten; darüber hinaus wurden jene 64 Ärztinnen und Ärzte mit Nebenbeschäftigungen in die Betrachtung des Kontrollamtes einbezogen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2005 und 30. Juni 2006 rd. 200 bzw. mehr Überstunden verrechnet hatten.

Insgesamt umfasste die Auswahl daher 581 Nebenbeschäftigungen, die von 296 Ärztinnen und Ärzten gemeldet worden waren. Dies bedeutet, dass vom Kontrollamt in nahezu ein Drittel aller von der TU 1 und der TU 4 erfassten Nebenbeschäftigungsmeldungen Einsicht genommen wurde und etwa ein Viertel aller in den beiden Teilunternehmungen beschäftigten Ärztinnen und Ärzte, die derartige Tätigkeiten angezeigt hatten, in die gegenständliche Betrachtung einbezogen waren.

Darüber hinaus erstreckte sich die Einschau zusätzlich auch auf stichprobenweise ausgewählte 65 Ärztinnen und Ärzte, die keine derartige Tätigkeit gemeldet hatten, um die Richtigkeit dieses Sachverhaltes ebenso zu verifizieren.

5.2 Prüfungsablauf

Grundlage vor den unmittelbaren Prüfhandlungen in den Anstalten bildeten - neben den bereits im Pkt. 4 erwähnten Auswertungen des KAV - vom Kontrollamt durchgeführte Internet-Recherchen über diverse so genannte "Suchmaschinen".

In den geprüften Einrichtungen wurden die daraus resultierenden Ergebnisse den in den einzelnen Personalakten aufliegenden Meldungen über Nebenbeschäftigungen gegenübergestellt. Neben festgestellten Abweichungen wurden auch sonstige sich aus den Nebenbeschäftigungsmeldungen ergebende Auffälligkeiten vom Kontrollamt dokumentiert und ergänzend die Anstalten um Klärung aufgetretener Fragen mit den betroffenen Ärztinnen und Ärzten ersucht.

Darüber hinaus wurde in Gesprächen mit den jeweiligen Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. medizinischen Verantwortlichen sowie den LeiterInnen der Abteilungen Personal die Vorgangsweise bzgl. der Meldung und Kenntnisnahme bzw. Untersagung von Nebenbeschäftigungen erhoben, wobei auch in die zu dieser Thematik jeweils vorliegenden Unterlagen Einsicht genommen wurde. Schließlich erfolgten in Einzelfällen vertiefte Erhebungen sowohl in der Generaldirektion des KAV als auch ergänzend in anderen Einrichtungen, soweit lt. GOM Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt, eine Prüfbefugnis vorlag.

6. Vorgangsweise bei der Meldung von Nebenbeschäftigungen in den geprüften Anstalten

6.1 Allgemeines

Grundsätzlich waren von den geprüften Anstalten jeweils eigene Vordrucke für die Meldung von Nebenbeschäftigungen aufgelegt worden. In diesen waren insbesondere Angaben über die Art, den Zeitaufwand und die zeitliche Lagerung einer Nebenbeschäftigung vorgesehen. Darüber hinaus war von den Bediensteten bekannt zu geben, ab welchem Zeitpunkt sowie an welchem Ort diese Tätigkeit ausgeübt werden sollte.

Diese Vordrucke waren von den Ärztinnen und Ärzten, welche die Ausübung einer Nebenbeschäftigung beabsichtigten, zu unterfertigen und im Weg des unmittelbaren Vorgesetzten an die Direktion der Anstalt weiterzuleiten. Grundsätzlich lag es in der Verantwortung der bzw. des jeweils unmittelbar Vorgesetzten zu entscheiden, ob zwischen den dienstlichen Obliegenheiten und der Ausübung der beabsichtigten Nebenbeschäftigung eine Vereinbarkeit gegeben wäre. Zutreffendenfalls war diese mittels Vidende zu bestätigen und danach die Meldung an die jeweilige Abteilung Personal weiterzuleiten.

6.2 Einschauergebnis

6.2.1 Wie sich bei der Prüfung zeigte, wurde die weitere Vorgangsweise von den einzelnen Anstalten unterschiedlich gehandhabt.

So wurde durch die Abteilung Personal einer Krankenanstalt eine nochmalige Prüfung derartiger Meldungen unter Berücksichtigung der aus den Dienstzeiten bzw. aus den zu erbringenden Nachtdiensten resultierenden Erfordernissen vorgenommen und darüber hinaus seitens der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters auch einer Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf die dienstrechtlichen Bestimmungen unterzogen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde standardisiert mittels Vermerk auf der Nebenbeschäftigungsmeldung dem Ärztlichen Direktor nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die Abteilungen Personal von sechs weiteren in die Einschau einbezogenen Einrichtungen praktizierten die zuvor beschriebene Vorgangsweise in ähnlicher Form, wobei das Kontrollamt den Eindruck gewann, dass von ihnen die Überprüfung der Nebenbeschäftigungsmeldungen in unterschiedlicher Tiefe durchgeführt wurde. Übereinstimmend führten die LeiterInnen der Abteilungen Personal jedoch aus, dass allfällige Bedenken mit der Ärztlichen Direktorin bzw. dem Ärztlichen Direktor oder der medizinischen Verantwortlichen bzw. dem medizinischen Verantwortlichen kommuniziert werden würden. Eine einheitliche Vorgangsweise mittels entsprechendem Überprüfungsvermerk auf den Nebenbeschäftigungsmeldungen war allerdings nicht vorgesehen.

In einer der acht geprüften Anstalten vertrat die do. Leiterin der Abteilung Personal die Auffassung, dass vor der Kenntnisnahme bzw. Ablehnung durch den Ärztlichen Direktor

eine Überprüfung von Nebenbeschäftigungsmeldungen von Ärztinnen und Ärzten ausschließlich durch deren unmittelbare Vorgesetzte vorzunehmen wäre. Somit oblägen der gegenständlichen Abteilung Personal diesbezüglich lediglich administrative Agenden. Es fiel bei der Einschau allerdings auch auf, dass in dieser Anstalt einerseits z.T. keine bzw. sehr unterschiedliche Vordrucke für Nebenbeschäftigungsmeldungen in Verwendung standen und andererseits immer wieder auch die Videnden von unmittelbaren Vorgesetzten fehlten.

6.2.2 Nachdem - wie im Pkt. 3.1 bereits angeführt - die Kompetenz zur Kenntnisnahme bzw. Ablehnung von gemeldeten Nebenbeschäftigungen innerhalb des KAV den KOFÜ der Krankenanstalten und Geriatriezentren übertragen wurde, obliegt in Bezug auf das ärztliche Personal diese Entscheidung den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. den medizinischen Verantwortlichen der einzelnen Einrichtungen. Auf Grund dessen werden die um Nebenbeschäftigung ansuchenden Ärztinnen und Ärzte von diesen schriftlich in standardisierter Form über die Kenntnisnahme bzw. Ablehnung der Ausübung einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung informiert, wobei in diesen Schreiben auch auf die diesbezüglichen dienstrechtlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht wird.

In diesem Zusammenhang werden die Ärztinnen und Ärzte auch auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Nebenbeschäftigungen in einer Krankenanstalt außerhalb des KAV hingewiesen (s.a. Pkte. 1.1 und 3.2 dieses Berichtes). Hierüber werden auch alle neu aufgenommenen Ärztinnen und Ärzte nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Ungeachtet dessen konnten dem Kontrollamt bei seiner Einschau von keiner Anstalt - auch nicht vom Geschäftsbereich Personal der Generaldirektion des KAV - dokumentierte Wünsche von Patientinnen und Patienten an deren behandelnde Ärztinnen und Ärzte um Einweisung und Behandlung in einem Spital außerhalb der Krankenanstalten der Stadt Wien vorgelegt werden ("Patientenerklärung"), obwohl deren Weiterleitung an den KAV vorgesehen gewesen wäre. Der Geschäftsbereich Personal ging davon aus, dass diese "Patientenerklärungen" in den Anstalten aufliegen würden. Demgegenüber erklärten die LeiterInnen der Abteilungen Personal, dass ihrer Ansicht nach es in Er-

mangelung entsprechender Vorgaben Aufgabe der betroffenen Ärztinnen und Ärzte wäre, die ausgefüllten "Patientenerklärungen" zu sammeln bzw. an die Generaldirektion des KAV weiterzuleiten.

6.3 Feststellungen des Kontrollamtes

Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es zur Sicherstellung einer KAV-weiten einheitlichen Vorgangsweise bei der Kenntnisnahme bzw. Ablehnung von Nebenbeschäftigungsmeldungen zweckmäßig, durch den Geschäftsbereich Personal der Generaldirektion des KAV den Anstalten standardisierte Vordrucke für Nebenbeschäftigungsmeldungen zur Verfügung zu stellen. Auf diesen Formularen sollten - neben detaillierten Angaben über die Nebenbeschäftigung - insbesondere explizit auch eine Stellungnahme durch die unmittelbare Vorgesetzte bzw. den unmittelbaren Vorgesetzten sowie ein entsprechender Vermerk über das Ergebnis der nachweislichen Überprüfung durch die jeweilige Abteilung Personal vorgesehen sein.

Zusätzlich wären im Zuge der Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen - aber auch bei Neuaufnahmen - die Ärztinnen und Ärzte nicht nur über die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die erwähnten "Patientenerklärungen" in Kenntnis zu setzen, sondern auch darüber zu informieren, an welche Einrichtung(en) im KAV diese gegebenenfalls zu übermitteln sind. Weiters wären in diesem Zusammenhang Festlegungen über Form und Frist der Aufbewahrung dieser Schriftstücke zu treffen.

Aus Anlass der Beendigung der Übergangsbestimmungen plant der KAV eine Informationsoffensive, in deren Rahmen auch formale Entscheidungsrichtlinien bzw. Entscheidungsabläufe vorgegeben werden. Des Weiteren soll die bereits im Jahr 2003 und 2004 in Umlauf gebrachte "Patientenerklärung" (inkl. des dazugehörigen Leitfadens) dahingehend abgeändert werden, dass die Übermittlung bzw. Vorlage dieses Schriftstückes direkt in der jeweiligen Ärztlichen Direktion der Stammanstalt erfolgen wird. Eine neuerliche Übermittlung dieser Drucksorte wird im Rahmen der geplanten Informationsoffensive erfolgen.

7. Ergebnisse der stichprobenweisen Prüfung von Nebenbeschäftigungen

Wie bereits erwähnt, hatte das Kontrollamt im Rahmen seiner Stichprobe in insgesamt acht Anstalten die Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten einer Einschau unterzogen. Dabei wurden die Nebenbeschäftigungsmeldungen von 179 der anhand der Stichprobe ausgewählten 296 Ärztinnen und Ärzten bereits in einem ersten Prüfschritt als in Ordnung befunden. Bei 117 Bediensteten (d.s. 39,5 %) war eine weitere Abklärung der Nebenbeschäftigungsmeldungen erforderlich, wobei im Folgenden das diesbezügliche Ergebnis im Detail dargestellt wird.

7.1 Ergebnisse auf Grund von Internet-Recherchen

7.1.1 Der vom Kontrollamt vorgenommene Vergleich gemeldeter Nebenbeschäftigungen mit den Ergebnissen seiner Internet-Recherchen zeigte in 16 Fällen, dass Ärztinnen und Ärzte im Internet mit verschiedenen Tätigkeiten aufschienen, die von ihnen nicht bekannt gegeben worden waren. Hierbei handelte es sich um diverse Beschäftigungen als Gutachter, um Funktionen als Gerichtssachverständige, Beratungstätigkeiten etc.

Bei fünf Ärztinnen und Ärzten gab die gegenständliche Überprüfung ihrer Nebenbeschäftigungsmeldungen dazu Anlass, dass sie eine derartige Tätigkeit nachträglich bekannt gaben. In zehn Fällen stellte sich nach Befragung der betroffenen Ärztinnen und Ärzte entweder heraus, dass sie diese Tätigkeiten schon seit längerem nicht mehr ausübten bzw. die Internet-Eintragungen nicht den Tatsachen entsprechen würden oder dass es sich um solche handelte, die mit keinerlei Einkünften bzw. nur mit einer Aufwandsentschädigung verbunden wären.

Ein Arzt konnte nicht mehr befragt werden, da er sich zum Zeitpunkt der Einschau bereits im Ruhestand befand.

7.1.2 In weiteren 23 Fällen gewann das Kontrollamt anhand seiner Internet-Recherchen den Eindruck, dass Ärztinnen und Ärzte von ihnen nicht gemeldete Vorlesungs- oder Vortragstätigkeiten ausübten. Von sechs Bediensteten wurden im Anschluss an die gegenständliche Einschau entsprechende Nebenbeschäftigungsmeldungen nachgereicht,

in den übrigen Fällen stellten die Ärztinnen und Ärzte eine derartige Tätigkeit in Abrede. Dies wurde zumeist damit begründet, dass ihre Namen wohl in aktuellen Vorlesungsverzeichnissen enthalten seien, die Vorlesungen aber mangels Nachfrage entfallen wären. Andere Ärztinnen und Ärzte wiederum stellten die - fallweise - Ausübung von Vortragstätigkeiten nicht in Abrede, gaben jedoch an, dafür kein Entgelt erhalten zu haben. Damit wäre eine Meldepflicht im Sinn der DO 1994 bzw. VBO 1995 nicht gegeben.

7.1.3 Weiters wurden bei insgesamt 22 Ärztinnen und Ärzten vom Kontrollamt im Weg seiner Internet-Recherchen über diverse Suchmaschinen - wie etwa auch über die Internet-Adresse der Ärztekammer für Wien - von diesen nicht gemeldete Ordinationstätigkeiten festgestellt. In neun dieser Fälle sahen sich die betroffenen Ärztinnen und Ärzte - nachdem sie auf die Diskrepanz zwischen den im KAV aufliegenden Nebenbeschäftigungsmeldungen und den Überprüfungsergebnissen aufmerksam gemacht worden waren - veranlasst, ihrer Verpflichtung zur Bekanntgabe dieser Ordinationstätigkeiten nachzukommen. Demgegenüber teilten neun andere Ärztinnen und Ärzte mit, dass die vom Kontrollamt aus dem Internet entnommenen Angaben über Ordinationen nicht korrekt seien und sie sich um eine Korrektur dieser Eintragungen bemühen würden. Die übrigen vier Bediensteten konnten bis zum Abschluss der Einschau in der gegenständlichen Angelegenheit nicht (mehr) befragt werden, da sie sich entweder bereits im Ruhestand oder in einem mehrere Monate andauernden Urlaub ohne Bezüge befanden.

7.1.4 In 19 anderen Fällen zeigten sich bei der Überprüfung der Nebenbeschäftigungsmeldungen zwischen diesen und den Ergebnissen der Internet-Recherchen Unterschiede in Bezug auf die Angaben zu den Ordinationszeiten. Nach deren Befragung korrigierten zehn Ärztinnen und Ärzte die von ihnen bisher aufliegenden Angaben hinsichtlich der Ordinationszeiten. In acht Fällen verwiesen die Betroffenen darauf, dass die im Internet aufscheinenden Angaben nicht (mehr) korrekt wären und sie eine Änderung dieser Eintragungen veranlassen würden. Ein Arzt konnte auf Grund seiner Ruhestandsversetzung nicht befragt werden.

7.1.5 In insgesamt neun Fällen stellte das Kontrollamt eine Abweichung zwischen den von den Ärztinnen und Ärzten gemeldeten Ordinationsadressen und jenen fest, die im

Internet angegeben waren. Die gegenständliche Überprüfung führte dazu, dass sechs Ärztinnen und Ärzte ihre Nebenbeschäftigungsmeldungen aktualisierten. In drei Fällen zeigte sich, dass die im Internet aufscheinenden Ordinationsadressen nicht korrekt waren, während die Nebenbeschäftigungsmeldungen den Tatsachen entsprachen.

7.2 Ergebnisse betreffend den Zeitaufwand für Nebenbeschäftigungen

Bei insgesamt 21 Ärztinnen und Ärzten waren seitens der jeweiligen Dienststelle Nebenbeschäftigungen mit einem gemeldeten auffallend hohen Zeitaufwand bzw. einer zeitlichen Lagerung, die den dienstlichen Erfordernissen widersprechen könnte, zur Kenntnis genommen worden. Davon hatten zwei in den letzten zwölf Monaten vor der Einschau zusätzlich auch eine hohe Anzahl von Überstunden verrechnet.

7.2.1 Bei fünf der o.a. 21 MitarbeiterInnen handelte es sich um ärztliche Abteilungsvorstände, die alle - neben ihrer Dienstverpflichtung bei der Stadt Wien im Ausmaß von 40 Wochenstunden - eine Nebenbeschäftigung im Ausmaß von jeweils 20 Wochenstunden als ärztliche Leiter von Ambulatorien des Fonds "Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien" (PSD) ausübten.

Von den angeführten fünf Ärzten hatten darüber hinaus drei die Ausübung von ein bis drei weiteren Nebenbeschäftigungen gemeldet, womit diese Abteilungsvorstände mindestens 24 bis 26 Wochenstunden und fallweise auch darüber derartigen Tätigkeiten nachgingen.

Wie das Kontrollamt in Erfahrung brachte, wäre bei Gründung des Fonds wegen der Neuregelung der psychiatrischen Versorgung in Wien und der damit verbundenen teilweisen Entlassung von stationären psychiatrischen Patientinnen und Patienten eine enge Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen des ehemaligen Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe und den neu zu schaffenden Einrichtungen des PSD erforderlich gewesen. Die Beschäftigung von im stationären Bereich tätigen Abteilungsvorständen im PSD im Rahmen von Nebenbeschäftigungen wäre daher als sehr wünschenswert angesehen worden. Nach der schrittweise erfolgten Umsetzung der Reform würde der PSD allerdings beabsichtigen, bei künftigen Bestellungen von ärztlichen

Leiterinnen und Leitern seiner Ambulatorien von dieser Vorgangsweise in allen Fällen abzugehen.

Der Chefarzt des PSD erläuterte, dass die im Rahmen von Nebenbeschäftigungen in diesem Fonds tätigen Abteilungsvorstände "in Anlehnung an ähnliche Regelungen im KAV-Bereich" zumindest die Hälfte der 20 Wochenstunden als Kerndienstzeit mit Anwesenheit im jeweiligen Ambulatorium zu erbringen hätten. Die restlichen rd. zehn Stunden Dienstzeit im PSD wären für Visiten etwa in Wohneinrichtungen (auch an Wochenenden), Werkstätten und Tagesstrukturzentren, diverse Besprechungen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen aufzuwenden. Schließlich führte der Chefarzt aus, dass die Anwesenheiten der angeführten Abteilungsvorstände in den Einrichtungen des PSD keiner Verpflichtung zur Dokumentation unterliegen, jedoch regelmäßig Stichproben durchgeführt würden.

Laut einer dem Kontrollamt vom PSD übermittelten Unterlage war die Kerndienstzeit der angeführten Abteilungsvorstände in den Ambulatorien dieser Einrichtung jeweils wochentags an den Nachmittagen - mit unterschiedlichen Beginn- und Endzeiten - vorgesehen.

Bemerkenswerterweise gab einer der fünf angeführten Ärzte zu der Frage der Erbringung seiner Dienstverpflichtung als Abteilungsvorstand an, dass er wochentags zwischen 7.30 Uhr und 14.00 Uhr - also täglich 2,5 Stunden über die im KAV festgelegte Kernarbeitszeit (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) hinausgehend - in der Krankenanstalt Dienst versehen und die übrigen 7,5 Wochenstunden an Spätnachmittagen, in den Abendstunden sowie an Wochenenden ergänzt habe. Demgegenüber war lt. Angaben des PSD die Kernarbeitszeit dieses Arztes in den von ihm geleiteten do. Ambulatorium jeweils am Montag und Donnerstag zwischen 13.00 Uhr und 16.30 Uhr sowie am Dienstag und Mittwoch zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr zu erbringen.

7.2.2 Ein ärztlicher Abteilungsvorstand einer geriatrischen Einrichtung war an jeweils drei Arbeitstagen pro Woche in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und an einem weiteren Arbeitstag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr - also an jeweils vier Nachmittagen insge-

samt zehn Stunden pro Woche - nicht in der Anstalt, sondern im Rahmen einer Nebenbeschäftigung tätig.

Laut Mitteilung der medizinischen Verantwortlichen dieser Anstalt wäre hiedurch allerdings seine Tätigkeit im KAV in keiner Weise beeinträchtigt gewesen.

7.2.3 Bei einem Oberarzt - der im Durchschnitt rd. 22 Überstunden monatlich verrechnet hatte - waren insgesamt vier Nebenbeschäftigungen aktenkundig, wobei als zeitliches Ausmaß für diese Tätigkeiten von ihm 20 Stunden pro Woche, weiters 24 bis 48 Stunden pro Monat sowie drei Stunden pro Monat und schließlich zwei bis drei Dienste pro Monat gemeldet worden waren.

Einem weiteren Oberarzt waren im Betrachtungszeitraum eines Jahres im Durchschnitt monatlich rd. 30 Überstunden ausbezahlt worden, wobei er darüber hinaus lt. seinen Angaben 15 Stunden pro Woche für zwei von ihm gemeldete Nebenbeschäftigungen aufwendete.

Der erstgenannte Oberarzt reduzierte die Zahl der insgesamt vier gemeldeten Nebenbeschäftigungen auf nur mehr eine Tätigkeit in dem bereits angezeigten Ausmaß von 20 Stunden pro Woche. Jener Oberarzt, der bei durchschnittlich 30 monatlich verrechneten Überstunden zwei Nebenbeschäftigungen gemeldet hatte, gab nachträglich bekannt, dass er eine dieser Tätigkeiten bereits seit längerem nicht mehr ausgeübt habe. Somit wäre nur mehr eine Ordinationstätigkeit in einem zeitlichen Ausmaß von sechs Stunden pro Woche als weiterhin aufrecht zu betrachten gewesen.

7.2.4 Bei zehn Ärztinnen und Ärzten fiel auf, dass diese in ihren Nebenbeschäftigungsmeldungen regelmäßige Ordinationszeiten an Nachmittagen angegeben hatten. Wie das Kontrollamt erhob, waren manche dieser MitarbeiterInnen immer wieder an solchen Tagen in der Anstalt in Nachtdiensten tätig gewesen.

Vier Ärztinnen und Ärzte gaben dazu an, dass sie in den letztgenannten Fällen im Rahmen ihrer Ordinationstätigkeiten vertreten worden seien. Ein anderer teilte mit, dass

er an Tagen, an denen keine Patientinnen- bzw. Patientenmeldungen mehr vorgelegt wären, die Ordination früher verlassen habe.

Den Angaben von zwei weiteren Ärzten zufolge hätten diese bei der Leistung von Nachtdiensten ihre Praxis geschlossen gehalten, da sie grundsätzlich nur nach Vereinbarung ordinieren würden.

Bei einer Ärztin und zwei Ärzten gab die Einschau des Kontrollamtes dazu Anlass, dass diese eine Änderung oder Reduktion ihrer Ordinationszeiten meldeten bzw. vornahmen.

7.2.5 Bei einem Arzt war dem Kontrollamt aufgefallen, dass dieser drei Nebenbeschäftigungen gemeldet hatte, wobei von ihm der Zeitaufwand für zwei Tätigkeiten insgesamt mit sieben Stunden pro Woche und für eine mit "variabel" angegeben worden war. Laut Auskunft der Krankenanstalt wurde vom Arzt die Beendigung der letztgenannten Nebenbeschäftigung nach der Einschau des Kontrollamtes angezeigt.

Ebenso hatte der Arzt einer anderen Krankenanstalt zwei Nebenbeschäftigungen in Ordinationen (hievon eine in Vertretung) mit einem Zeitaufwand von ursprünglich sechs Stunden pro Woche bzw. sechs Stunden pro Monat der ärztlichen Direktion zur Kenntnis gebracht, jedoch zusätzlich bei der erstgenannten Ordinationstätigkeit angegeben, dass er hierfür darüber hinaus auch in "variabler" Form Zeit benötige. Das letztgenannte Ansinnen wurde vom damaligen Ärztlichen Direktor abgelehnt. Danach änderte der Arzt seine Nebenbeschäftigungsmeldung dahingehend, dass er in dieser Ordination nur nach Vereinbarung zu "variablen" Zeiten für die Patientinnen und Patienten zur Verfügung stünde, wobei er insgesamt etwa zehn Stunden pro Woche diese Tätigkeit ausüben wollte. In dieser Form wurde die gegenständliche Nebenbeschäftigung zum Zeitpunkt der Einschau vom interimistisch eingesetzten Ärztlichen Direktor zur Kenntnis genommen.

Schließlich fiel dem Kontrollamt im Zuge seiner stichprobenweisen Einschau ein Arzt mit insgesamt vier Nebenbeschäftigungen auf. An Zeitaufwand gab er für zwei Tätigkeiten 32 Stunden bzw. 20 bis 40 Stunden monatlich an. Für die beiden übrigen Tätig-

keiten wurde der Dienststelle ein Aufwand von zwei bis fünf Stunden monatlich bzw. sechs bis zehn Stunden jährlich zur Kenntnis gebracht. Bei der erstgenannten Nebenbeschäftigung handelte es sich um Bereitschaftsdienste, deren zeitliche Lagerung jeweils für den Zeitraum von 15.00 Uhr bis 7.00 Uhr früh angesetzt war. Wie der Ärztliche Direktor dazu dem Kontrollamt mitteilte, gab der Arzt auf Befragen an, dass diese Dienste von ihm immer nur an Wochenenden und dann erfolgt wären, wenn er am nächsten Tag dienstfrei gehabt habe. Die Einteilung zu den gegenständlichen im Rahmen der Nebenbeschäftigung durchgeführten Bereitschaftsdiensten wäre immer erst nach der Erstellung der Dienstpläne in jener medizinischen Fachabteilung der Krankenanstalt des KAV erfolgt, in der er hauptberuflich tätig sei.

7.3 Weitere Ergebnisse der Einschau

7.3.1 Vier Ärzte nutzten den Internet-Auftritt der medizinischen Fachabteilung, in welcher sie tätig waren, auf der offiziellen Internet-Adresse der jeweiligen Krankenanstalt, um mittels eines Links auf ihre Tätigkeit im Rahmen einer - als Nebenbeschäftigung gemeldeten - Ordination hinzuweisen.

Eine Ärztin verwendete für eine private Website, die für eine bestimmte Patientinnen- bzw. Patientengruppe als Informationsservice eingerichtet wurde, das offizielle Logo jener Anstalt des KAV, in der sie beschäftigt war.

Nachdem das Kontrollamt die jeweiligen Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren auf diese seiner Ansicht nach nicht zulässigen Vorgangsweisen aufmerksam gemacht hatte, war bis zur Beendigung der gegenständlichen Einschau in allen Fällen eine Entfernung der kritisierten Links veranlasst worden.

7.3.2 Bei weiteren neun Ärztinnen und Ärzten gab der Umstand zur Kritik Anlass, dass diese für Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Ordinationstätigkeiten, die sie als Nebenbeschäftigungen ausübten, über die jeweilige Krankenanstalt telefonisch erreichbar waren. Hierbei handelte es sich im Regelfall um eine Erreichbarkeit unter der Telefonnebenstelle entweder der Ärztin bzw. des Arztes selbst oder des jeweiligen Abteilungssekretariats.

In sieben Fällen wurde von den jeweiligen Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren angekündigt, der o.a. Kritik Rechnung zu tragen; in zwei Fällen war bis zum Abschluss der Einschau durch das Kontrollamt noch keine Maßnahme in Aussicht gestellt worden.

7.3.3 Bei insgesamt drei weiteren Ärzten gewann das Kontrollamt auf Grund seiner Überprüfungen den Eindruck, dass diese möglicherweise neben ihrer - als Nebenbeschäftigung gemeldeten - Ordinationstätigkeit auch in einer oder mehreren Krankenanstalt(en) außerhalb des KAV immer wieder tätig gewesen sein könnten.

Einer der betroffenen Ärzte war infolge der gegenständlichen Einschau aufgefordert worden, eine entsprechende Nebenbeschäftigungsmeldung nachzureichen.

Ein weiterer Arzt teilte in seiner Stellungnahme an die zuständige Abteilung Personal mit, dass er vereinzelt im Rahmen der Konsiliartätigkeit in nicht städtischen Krankenanstalten operiere. Auch in diesem Fall war eine entsprechende Nebenbeschäftigungsmeldung von diesem Arzt einzufordern.

Der dritte Arzt konnte dazu bis zum Abschluss der gegenständlichen Prüfung des Kontrollamtes nicht befragt werden, da er einen Urlaub ohne Bezüge angetreten hatte.

7.3.4 Zwei Abteilungs-(Instituts-)vorstände übten eine von ihnen gemeldete Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt außerhalb des KAV aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit nahmen sie eine Leitungsfunktion wahr, wobei ihnen auch MitarbeiterInnen unterstellt waren, denen gegenüber sie im KAV ebenfalls eine Vorgesetztenfunktion inne hatten.

Bezüglich einem der beiden Ärzte gab der befragte Ärztliche Direktor bekannt, dass dieser seine Ruhestandsversetzung beabsichtige, womit die gegenständliche Problematik als erledigt zu betrachten wäre. Der zweite betroffene Arzt war während der Einschau des Kontrollamtes von der ihm vorgesetzten ärztlichen Direktion aufgefordert worden, eine Stellungnahme zu seiner Funktion in der Krankenanstalt außerhalb des KAV sowie deren Vereinbarkeit mit seiner Tätigkeit bei der Stadt Wien abzugeben. In

dieser teilte der Institutsvorstand mit, dass von ihm im Rahmen der Nebenbeschäftigung eine eigenverantwortliche Konsiliartätigkeit ohne jegliche Leitungsfunktion ausgeübt würde, weshalb die ihm in seiner Funktion im KAV unterstellten Ärztinnen und Ärzte ihren Nebenbeschäftigungen völlig unabhängig von seiner Tätigkeit nachgingen.

7.3.5 Ein weiterer Institutsvorstand übte im Rahmen seiner Nebenbeschäftigung eine Konsulententätigkeit bei einer Pharmafirma aus.

Dem Kontrollamt wurde hiezu von der Generaldirektion des KAV mitgeteilt, dass sich die Ausgaben für Produkte dieser Firma im Jahr 2006 für die TU 1 und die TU 4 auf rd. 659.000,-- EUR beliefen. Insgesamt standen in diesem Jahr 15 Anstalten der beiden angeführten Teilunternehmungen mit der gegenständlichen Firma in einer Geschäftsbeziehung. In jener Krankenanstalt, in der der Institutsvorstand zum Zeitpunkt der Einschau tätig war, beliefen sich im gegenständlichen Jahr die Ausgaben für Produkte dieser Firma auf rd. 49.000,-- EUR.

Der betroffene Institutsvorstand wies in einer Stellungnahme gegenüber dem Kontrollamt darauf hin, dass sich seine Konsulententätigkeit lediglich auf eine wissenschaftliche Beratung bzw. eine Forschungstätigkeit beschränkte und keine Auswirkungen auf seine Tätigkeit im KAV hätte.

Für den als Konsulenten tätigen Abteilungsvorstand wird eine Überprüfung der Innenrevision des KAV mit der Fragestellung angeordnet, ob sich die Ausgaben der betroffenen Anstalt von jenen anderer Einrichtungen innerhalb des KAV gravierend unterscheiden.

Ebenso hatte ein Oberarzt neben den Tätigkeiten in seiner Ordination und seiner Funktion als allgemein beeideter, gerichtlich zertifizierter Sachverständiger auch eine Nebenbeschäftigung als Konsulent für Medikamentenstudien im Ausmaß von fünf bis sechs Stunden im Monat angegeben.

Wie das Kontrollamt von der Generaldirektion des KAV in Erfahrung brachte, beliefen sich die Ausgaben für Produkte dieser Firma im Jahr 2006 für die geprüften Teilunternehmungen auf rd. 78.000,- EUR. Insgesamt standen in diesem Jahr sechs Anstalten der TU 1 mit der gegenständlichen Firma in einer Geschäftsbeziehung. Angemerkt wird, dass jene Krankenanstalt, in der der angeführte Oberarzt zum Zeitpunkt der Einschau beschäftigt war, lediglich Ausgaben in der Höhe von rd. 3.000,- EUR für Produkte der betreffenden Firma verzeichnet hatte. Auf Befragen wurde in diesem Zusammenhang von dem betroffenen Oberarzt lediglich auf die Kenntnisnahme seiner gegenständlichen Nebenbeschäftigungsmeldung durch den Dienstgeber verwiesen.

7.3.6 Von einem Institutsvorstand einer Krankenanstalt waren neben weiteren gemeldeten Tätigkeiten außerhalb seiner Dienstzeit auch pathologische Befundungen von Privatsendungen durch das Institutslabor des betreffenden Spitals im Rahmen einer Nebenbeschäftigung gemeldet worden. Als diesbezügliche Grundlage war von ihm in seiner Nebenbeschäftigungsmeldung ein Vertrag mit der Verwaltungsdirektion der genannten Krankenanstalt angeführt worden.

Dazu ergaben die Recherchen des Kontrollamtes, dass vom KAV im Jahr 1996 die Vorgangsweise bei Privatbefundungen durch Pathologievorstände erlassmäßig neu geregelt worden war. Mit diesem Erlass wurde das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften, welche den Bediensteten der Stadt Wien eine private Tätigkeit während der Dienstzeit in Amtsräumen der Stadt Wien untersagen, entsprochen werde.

Zur Differenzierung zwischen den Befundungen im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten und der - nur außerhalb der Dienstzeit möglichen - Privatbefundungen sahen die darin enthaltenen - zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes nach wie vor geltenden - Regelungen u.a. vor, dass histologisches und bakteriologisches Material, welches von Krankenanstalten oder anderen Instituten, deren Rechtsträgerin bzw. Rechtsträger nicht die Stadt Wien ist, städtischen Krankenanstalten zwecks Untersuchung eingesandt wird, während der Dienstzeit nur dann bearbeitet werden darf, wenn die Stadt Wien, vertreten durch die jeweilige Krankenanstalt, Auftragnehmerin ist.

Sollten hingegen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer nicht die Stadt Wien, sondern Ärztinnen und Ärzte als Privatpersonen fungieren, wären solche Untersuchungen als meldepflichtige Nebenbeschäftigung zu qualifizieren und außerhalb der Dienstzeit durchzuführen.

Gemäß dem zuvor erwähnten Erlass wurden solche außerhalb der Dienstzeit in Räumlichkeiten des KAV vorzunehmende Privatbefundungen u.a. nur dann gestattet, wenn dafür ein Ressourcennutzungsentgelt mindestens in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geleistet werden würde. Die Höhe dieses Entgelts habe sich grundsätzlich nach dem entsprechenden jeweiligen Tarif der jeweils gültigen Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten zu richten.

Um eine KAV-weite einheitliche Umsetzung der zuvor angeführten Bestimmungen zu gewährleisten, war Ende Oktober 1997 von der Generaldirektion an sämtliche KOFÜ im KAV eine "Richtlinie zum Abschluss von Verträgen zwischen Krankenanstalten und Ärzten hinsichtlich privater Honorierung" übermittelt worden, die einen diesbezüglichen Mustervertrag "für den Vertragsabschluss zwischen der Krankenanstalt und dem Arzt" beinhaltet hatte.

Auf dieser Grundlage führte der genannte Vorstand seit dem Jahr 1997 die bereits erwähnte Nebenbeschäftigung in der angeführten Krankenanstalt durch. Bei der Einschau des Kontrollamtes in den zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen, zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag über die Berechtigung zur Durchführung von Befundungen und Untersuchungen, für die als Auftragnehmerin nicht die Krankenanstalt sondern der Institutsvorstand fungierte, zeigte sich, dass diesem u.a. zur Durchführung seiner privaten Tätigkeiten auch die Heranziehung von Bediensteten der Stadt Wien gestattet worden war.

7.3.7 Abschließend war in Bezug auf die im Rahmen der Stichprobe darüber hinaus ausgewählten 65 Ärztinnen und Ärzte, die keine Nebenbeschäftigungen gemeldet hatten (s.Pkt. 5.1) festzuhalten, dass das Ergebnis der vom Kontrollamt durchgeführten Recherchen keinen Anlass zu einer Nachmeldung gab.

7.4 Empfehlungen des Kontrollamtes

7.4.1 Nachdem die gegenständliche Einschau des Kontrollamtes in einer Reihe von Fällen gezeigt hatte, dass Ärztinnen und Ärzte ihrer Verpflichtung zur Meldung von Nebenbeschäftigungen nicht nachgekommen waren bzw. wesentliche Änderungen bei diesen nicht angezeigt hatten, wurde der Generaldirektion des KAV empfohlen, sicherzustellen, dass künftig in regelmäßigen Abständen von den Anstalten eine Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten vorgenommen wird.

Grundsätzlich darf festgestellt werden, dass die zentrale Überprüfung der Nebenbeschäftigungen im KAV nunmehr im Zweijahres-Rhythmus durchgeführt wird. Diese Vorgangsweise soll weiterhin beibehalten werden, zumal die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen eine derartige Vorgangsweise rechtfertigen.

Darüber hinaus erschien es in diesem Zusammenhang auch notwendig, im Weg eines Erlasses die Ärztinnen und Ärzte nachdrücklich auf ihre gegenständlichen Pflichten aufmerksam zu machen. In diesem Erlass sollte auch im Detail festgelegt werden, welche Tätigkeiten als Nebenbeschäftigung dem Dienstgeber bekannt zu geben sind sowie welche allfälligen Änderungen ebenfalls einer Meldepflicht unterliegen.

7.4.2 Weiters wäre es nach Ansicht des Kontrollamtes angezeigt, innerhalb des KAV eine verbindliche Obergrenze in Bezug auf das maximale zeitliche Ausmaß für die Ausübung einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen - bezogen auf einen bestimmten Zeitraum - zu fixieren. Als Richtwerte könnten hierfür die diesbezüglich bereits getroffenen Festlegungen in einer Reihe anderer Krankenanstalten, wie etwa im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien - Universitätskliniken oder im Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz, herangezogen werden.

Zu Beschränkungen, die sich nicht direkt aus dem Gesetz ableiten lassen und die sich nur auf eine Berufsgruppe beziehen, wie z.B. die Einführung einer verbindlichen Obergrenze in Bezug auf das maximale zeitliche Ausmaß für die Ausübung einer oder mehrerer

Nebenbeschäftigungen, werden seitens des KAV Bedenken geäußert, da hier eine offenkundige Ungleichbehandlung zu anderen Berufsgruppen innerhalb des Magistrats der Stadt Wien eintritt.

7.4.3 Ebenso erschien es dem Kontrollamt zweckmäßig, in dem bereits empfohlenen Erlass auch Rahmenbedingungen für alle Anstalten des KAV hinsichtlich der möglichen zeitlichen Lagerung von Nebenbeschäftigungen festzulegen. Hierbei sollte insbesondere darauf Bedacht genommen werden, dass durch die Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen nicht das im Pkt. 2.2 dieses Berichtes bereits angeführte - mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten gemeinsam festgelegte - Ziel einer bedarfsgerechten und flexiblen Diensterteilung der Ärztinnen und Ärzte aus den Augen verloren wird. In diesem Zusammenhang wurde auch nochmals auf die im Pkt. 2.4 getroffenen Empfehlungen hingewiesen.

Durch die Generaldirektion des KAV wird kurzfristig die Erstellung eines Erlasses mit weiterführenden Erläuterungen und nachdrücklicher Darstellung der Rechte und Pflichten inkl. (rechtlicher) Rahmenbedingungen erfolgen, der auch explizit auf die Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen unter dem Gesichtspunkt einer bedarfsgerechten und flexiblen Diensterteilung für Ärztinnen und Ärzte eingehen wird.

7.4.4 In Anbetracht der z.T. erheblichen zeitlichen Belastung von Abteilungs-(Instituts-)vorständen infolge ihrer Tätigkeiten im Rahmen von gemeldeten Nebenbeschäftigungen erschien es dem Kontrollamt überlegenswert, auf diese Thematik bereits im Zuge der Auswahlverfahren dieser Führungskräfte stärker einzugehen. Darüber hinaus wäre aber auch verstärkt darauf zu achten, dass Meldungen von Nebenbeschäftigungen nur in jenen Fällen zur Kenntnis genommen werden, wenn deren zeitliche Lagerung sowie deren Umfang einer Präsenz der Abteilungs-(Instituts-)vorstände an Wochentagen über die bisher festgelegte Kernarbeitszeit hinausgehend nicht entgegen stehen.

Im Zuge der Ausschreibung von höherwertigen Dienstposten wird schon jetzt auf das Verbot bestimmter Arten von Nebenbeschäftigungen hingewiesen. Diese Hinweise können natürlich - je nach (rechtlicher) Vorgabe - auch erweitert werden. Im Rahmen der Schulungsreihe "Medizin und Management" wird im Rahmen des dienstrechtlichen Moduls die Thematik der Nebenbeschäftigung eingehend behandelt. Eine Erweiterung dieses Angebotes, z.B. im Rahmen einer noch zu definierenden "Newcomer-Schulung", wird überlegt.

7.4.5 Schließlich wurde vom Kontrollamt empfohlen, in der bereits im Pkt. 7.4.1 angelegten erlassmäßigen Regelung auch darauf hinzuweisen, dass Verweise auf Tätigkeiten im Rahmen von Nebenbeschäftigungen auf Internet-Seiten der Anstalten bzw. die Nutzung von Logos des KAV nicht statthaft sind.

7.4.6 Nicht zuletzt erschien es angebracht, den Ärztinnen und Ärzten in Erinnerung zu rufen, dass gemäß GOM jede private Arbeit während des Dienstes verboten ist, weshalb während der Dienstzeit auch Terminvereinbarungen mit Patientinnen und Patienten im Hinblick auf ihre Ordinationstätigkeit zu unterlassen sind.

Ergänzend wird dazu festgehalten, dass das Modell von Privatordinationen in den Krankenanstalten ersatzlos auslaufen wird.

7.4.7 Es sollte aber auch vor der Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten in Firmen - etwa als Konsultantin bzw. als Konsulent - künftig mehr als bisher überprüft werden, ob diese in einer Geschäftsbeziehung zum KAV stehen, da möglicherweise in solchen Fällen eine kritische Nähe zur dienstlichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

7.4.8 Die in einer Krankenanstalt vom Kontrollamt vorgefundene Vorgangsweise im Zusammenhang mit Untersuchungen bzw. Befundungen durch den Vorstand des do. Pathologisch-bakteriologischen Instituts im Rahmen einer Nebenbeschäftigung erschien dem Kontrollamt in zweierlei Hinsicht problematisch.

So wurde in Analogie zu einem von der Generaldirektion des KAV den Krankenanstalten zur Verfügung gestellten Mustervertrag dem Genannten zugebilligt, diese Tätigkeiten in Räumlichkeiten des Instituts u.a. unter Heranziehung von Bediensteten der Stadt Wien auszuüben. In dem gegenständlichen Vertrag wurde jedoch nicht explizit festgelegt, dass MitarbeiterInnen für diese Tätigkeiten nur nach Kenntnisnahme einer gemeldeten Nebenbeschäftigung außerhalb ihrer Dienstzeit herangezogen werden dürfen. Dies erschien dem Kontrollamt auch deshalb besonders bedeutsam, da die Bediensteten solcher Institute über unterschiedliche Arbeitszeiten verfügen.

Grundsätzlich vertrat das Kontrollamt die Ansicht, dass die Heranziehung von - einem Abteilungs-(Instituts-)vorstand unterstellten - Bediensteten der Stadt Wien für private Tätigkeiten im Rahmen einer Nebenbeschäftigung und die damit verbundene Steuerung der Nebeneinkünfte dieser MitarbeiterInnen ein subjektives Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesen und deren Abteilungs-(Instituts-)vorstand schaffen kann.

Es wurde daher der Generaldirektion des KAV empfohlen, in dem vom Kontrollamt angeregten Erlass - in dem einheitliche Rahmenbedingungen für alle Anstalten des KAV bzgl. Nebenbeschäftigungen geschaffen werden sollen - auch auf diese Problemstellungen Bedacht zu nehmen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im Jänner 2008

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DO 1994	Dienstordnung 1994
ehemalige TU 1	Teilunternehmung "Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien"
GOM.....	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
KAV	Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"
KOFÜ	Kollegiale Führung
PSD.....	Fonds "Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien"
SES	Staff Efficiency Suite
TU 1.....	Teilunternehmung "Krankenanstalten der Stadt Wien"
TU 4.....	Teilunternehmung "Pflegeheime der Stadt Wien"
VBO 1995	Vertragsbedienstetenordnung 1995
Wr. KAG	Wiener Krankenanstaltengesetz 1987